

**RS OGH 1997/6/4 7Ob2373/96p,
6Ob117/02b, 5Ob105/05k,
9Ob7/11m, 2Ob186/10g, 2Ob197/15g,
2Ob130/16f, 2**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1997

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

Die Berücksichtigung einer Schenkung erfolgt dadurch, dass sie dem reinen Nachlass hinzugeschlagen wird. Auf dieser Basis wird neuerlich der Pflichtteil ermittelt. Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil ergibt, heißt Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilerhöhung. Er bildet zusammen mit dem Nachlasspflichtteil den gemeinen Pflichtteil. Jeder Noterbe muss sich die ihm gemachte Schenkung auf die Pflichtteilerhöhung, also nicht auf den ganzen Pflichtteil, anrechnen lassen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2373/96p
Entscheidungstext OGH 04.06.1997 7 Ob 2373/96p
Veröff: SZ 70/107
- 6 Ob 117/02b
Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 117/02b
nur: Die Berücksichtigung einer Schenkung erfolgt dadurch, dass sie dem reinen Nachlass hinzugeschlagen wird. Auf dieser Basis wird neuerlich der Pflichtteil ermittelt. Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil ergibt, heißt Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilerhöhung. (T1)
- 5 Ob 105/05k
Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 105/05k
nur T1
- 9 Ob 7/11m
Entscheidungstext OGH 27.04.2011 9 Ob 7/11m
Vgl; Veröff: SZ 2011/55
- 2 Ob 186/10g
Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 186/10g
nur: Die Berücksichtigung einer Schenkung erfolgt dadurch, dass sie dem reinen Nachlass hinzugeschlagen wird. Auf dieser Basis wird neuerlich der Pflichtteil ermittelt. (T2); nur: Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil ergibt, heißt Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilerhöhung. (T3); nur: Jeder Noterbe muss sich die ihm gemachte Schenkung auf die Pflichtteilerhöhung, also nicht auf den ganzen Pflichtteil, anrechnen lassen. (T4); Veröff: SZ 2011/122
- 2 Ob 197/15g
Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 197/15g
Auch; nur T4
- 2 Ob 130/16f
Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 130/16f
Auch; nur T4
- 2 Ob 224/21m
Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 224/21m
Vgl; Beisatz: Hier: Erbrechtliche Vorschriften vor Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 waren anzuwenden. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107684

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at